

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.02.1985

Geschäftszahl

84/16/0027

Rechtssatz

Abgesehen von den anderen Voraussetzungen der Anwendbarkeit des § 4 Abs 2 zweiter Satz GrEStG 1955 müssen auf dem erworbenen Grundstück nach seiner Veräußerung durch den Ersterwerber noch INNERHALB DER ACHTJÄHRIGEN FRIST Kleinwohnungen oder Arbeiterwohnstätten im WOHNUNGSEIGENTUM errichtet werden (Hinweis E 29.1.1981, 125/80).